

## **Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Mayen**

Aufgrund der §§ 1, 9, 43 bis 46 und 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG) in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595), in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Stadtverwaltung Mayen als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Mayen mit Zustimmung des Stadtrates vom 04.12.2019 und nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:

### **§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung**

(1) Die Gefahrenabwehrverordnung umfasst alle öffentlichen Flächen auf und an öffentlichen Straßen, die öffentlichen Straßen selbst sowie die öffentlichen Anlagen im gesamten Gebiet der Stadt Mayen. Bestehende Vorschriften für öffentliche Anlagen oder der Satzung der Stadt Mayen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der jeweils gültigen Fassung gehen dieser Verordnung vor, soweit sie abweichende Regelungen treffen.

(2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

(3) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Gehwege (auch Fußgängerzonen), Radwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Stützmauern, Haltestellen, Haltebuchten, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Verkehrseinrichtungen und Straßenbeleuchtungsanlagen.

(4) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Sportanlagen, Kinderspiel- und Bolzplätze, Erholungsanlagen sowie sonstige der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen einschließlich der unmittelbar zu ihnen führenden und der in ihnen verlaufenen Wege und zwar auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden. Die rechtlichen Bestimmungen der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Mayen zum Verhalten auf dem Friedhof bleiben unberührt und gehen insoweit vor.

(5) Flächen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Streugutbehälter, Papierkörbe, Sport- und Spielgeräte, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Messstationen, Brücken, Geländer, Bänke, Denkmäler, Treppenanlagen, Litfaßsäulen, Bäume, Vitrinen, Wartehäuschen, Haltestellen, Fahrradunterstellanlagen, Briefkästen, Telefonzellen, Einrichtungen der Verkehrsbetriebe, Licht- und Leitungsmasten, Parkhäuser sowie Begrenzungen der öffentlichen Verkehrsräume, wie Türen, Tore, Hauswände, Mauern oder Zäune auf angrenzenden Grundstücken.

(6) Abfälle im Sinne dieser Verordnung sind Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz), insbesondere, aber nicht abschließend: Tierkot,

Flaschen und Getränkebehälter, Zigarettenschachteln, Zigarettkippen, Zeitungen und Zeitschriften, Papiertaschentücher, Verpackungsmaterialien (auch von Fast Food) und Speisereste sowie Kaugummi.

## § 2 Gebote und Verbote

(1) Auf öffentlichen Flächen auf und an öffentlichen Straßen, auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten,

1. sich zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln – auf einige Dauer– niederzulassen, wenn als Folge hiervon das Verhalten geeignet ist, andere Personen oder die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu beeinträchtigen. Hierzu zählen insbesondere Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Hinterlassen von Flaschen und anderen Behältnissen, Erbrechen im Zusammenhang mit Alkoholgenuss, Behindern des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs,
2. in aggressiver, aufdringlicher, bedrängender, behindernder oder störender Form sowie mit oder durch Minderjährige oder organisiert zu betteln,
3. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
4. Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd zu benutzen oder zu verunreinigen, Verschmutzungen jeglicher Art vorzunehmen oder zu veranlassen,
5. Tiere, insbesondere Tauben oder Wasservögel, durch auslegen oder ausstreuen von Futtermittel anzulocken und zu füttern, soweit dieses üblicherweise auch von Tauben oder Wasservögeln aufgenommen wird,
6. Blumen, Sträucher, Zweige und Früchte zu entfernen,
7. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen,
8. Speichel auszuspucken,
9. a) an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate, Anschläge und sonstige Werbemittel anzubringen oder anbringen zu lassen.  
b) diese Flächen zu beschriften, zu bemalen oder zu besprühen, oder sie zu beschriften, bemalen oder besprühen zu lassen, soweit nicht die vorherige Zustimmung des Eigentümers, oder sonstiger Verfügungsberechtigten eingeholt worden ist, oder die oben aufgezählten Handlungen erlaubt sind.  
Dies findet ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung im Sinne der jeweils einschlägigen Vorschriften der rheinland-pfälzischen Bauordnung und auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.  
Etwaig erfüllte Straftatbestände und die diesbezüglich geltenden strafrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
10. in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr zu nächtigen; Absatz 5 bleibt unberührt.
11. Kraftfahrzeuge zu waschen und Arbeiten über die sofortige Pannenbeseitigung hinaus (z.B. Lampenwechsel, Radwechsel bei schadhaft gewordenen Reifen) vorzunehmen, insbesondere, wenn sie geeignet sind, andere zu belästigen oder sonst zu stören.

(2) Abfälle dürfen auf den Örtlichkeiten gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 dieser Verordnung nur dadurch entsorgt werden, dass sie in die dafür bestimmten Abfallbehälter geworfen werden. Sofern keine dafür bestimmten Abfallbehälter vorhanden sind, darf eine Entsorgung der Abfälle nicht erfolgen. In öffentlich aufgestellten Abfallbehältern dürfen keine Haus- oder Gartenabfälle oder gewerbliche Abfälle entsorgt werden. Wertstoffsammelcontainer sowie deren Aufstellflächen dürfen nicht zur Entledigung von Abfällen genutzt werden. Auftretende Verunreinigungen sind von dem Verursacher oder Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen.

(3) In öffentlichen Anlagen ist es ferner verboten,

1. außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball oder sonstigen störenden Gegenständen (z.B. Skateboard, Inliner, Frisbee) zu spielen, soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
2. zu zelten oder Wohnwagen/Wohnmobile aufzustellen,
3. ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anzubieten oder zu verkaufen, gewerblich Werbung zu betreiben oder Schaustellungen zu veranstalten,
4. Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken zu verteilen oder verteilen zu lassen,
5. Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen zu befahren oder diese dort abzustellen, es sei denn, sie sind durch eine entsprechende Kennzeichnung oder Beschilderung für eine andere Benutzung freigegeben,
6. sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,
7. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen zu benutzen, zu verunreinigen oder aufzugraben sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entzünden,
8. auf ausgewiesenen Grillplätzen ohne Genehmigung zu grillen,
9. Schieß-, Wurf-, und Schleudergeräte zu benutzen,
10. Denkmäler zweckfremd oder beschädigend zu nutzen, insbesondere mit Sport-/Freizeitgeräten (wie bspw. Skateboards, Rollschuhen, Inline-Skater, Cross-, BMX-Räder, Mountainbikes etc.)

(4) Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen dürfen nur nach Freigabe für die Öffentlichkeit an den kenntlich gemachten Stellen betreten werden.

(5) Auf öffentlichen Straßen ist es verboten in Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen Unterkünften außerhalb von Camping- und sonstigen dafür ausgewiesenen Plätzen zu übernachten. Eine einzelne Übernachtung zum Zwecke der Erhaltung oder Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.

(6) Auf öffentlichen Flächen auf und an öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist das Halten und Parken von Kraftfahrzeugen auf außerhalb der dafür vorgesehenen oder gekennzeichneten Flächen verboten.

(7) Auf öffentlichen Straßen dürfen Müllgefäße außerhalb der Abfuhrtage nicht aufgestellt werden. Die Abfallbehältnisse (Tonnen und „gelbe Säcke“) dürfen erst am Vorabend des Abholtermins auf öffentlichen Straßen abgestellt werden. Gleiches gilt für die Lagerung des Sperrmülls. Die Lagerung des Sperrmülls und etwaiger Abfallbehältnisse (wie Tonnen und Säcke) haben im Übrigen so zu erfolgen, dass Fußgänger oder Fahrzeuge nicht behindert werden. Bei Lagerung auf dem Gehweg muss eine Mindestdurchgangsbreite von 1 m und bei Lagerung auf der Straße oder bei niveaugleichen Straßen eine Mindestdurchfahrtsbreite von 3,50 m verbleiben.

### **§ 3 Beseitigungspflicht**

(1) Wer entgegen den Verboten des § 2 Abs. 1 Ziffer 9 Buchstaben a) und b) Plakatanschlätze anbringt, beschriftet, bemalt, besprüht oder zu diesen Handlungen veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

(2) Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, der mit den jeweiligen Plakatanschlägen oder den Handlungen nach § 2 Abs. 1 Ziffer 9 Buchstaben a) und b) ausgewiesen wird.

#### **§ 4 Anordnung des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde**

(1) Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde im Geltungsbereich dieser Verordnung ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal und die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörden haben sich durch besonderen Ausweis zu legitimieren.

(2) Wer gegen Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt oder eine aufgrund dieser Verordnung erlassene Anordnung nicht befolgt oder wer in öffentlichen Anlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, aus den Anlagen verwiesen werden.

#### **§ 5 Überwuchs, Anpflanzungen**

(1) Überwuchs (Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen), die in öffentliche Straßen hineinragen, sind vom Eigentümer desjenigen bebauten oder unbebauten Grundstücks, welches durch eine öffentliche Straße erschlossen wird oder an sie angrenzt so zu beschneiden, dass über Gehwegen und Bürgersteigen eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m, bei Gehwegen, auf denen Radverkehr zugelassen ist, von mindestens 2,75 m und über den Fahrbahnen von mindestens 4,50 m frei bleibt (Lichtraumprofil).

(2) Bei Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen auf Gehwegen müssen die Bäume und Sträucher vom Eigentümer desjenigen bebauten oder unbebauten Grundstücks, welches durch eine öffentliche Straße erschlossen wird oder an sie angrenzt, über die vorgenannten Mindestmaße hinaus so weit zurückgeschnitten werden, dass diese für die Verkehrsteilnehmer gut sichtbar sind. Insbesondere die Wirkung der Straßenbeleuchtung muss gewährleistet bleiben.

#### **§ 6 Hunde**

(1) Auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen dürfen Hunde nur angeleint geführt werden. Außerhalb bebauter Ortslagen sind sie umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden. Ausgenommen sind Blindenhunde, sofern sie als solche besonders gekennzeichnet sind. Weiterhin sind Jagdhunde, bei berechtigter Jagdausübung ausgenommen bzw. Diensthunde des Bundes, des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften, wenn sich die Hundeführer z.B. als Zoll- oder Polizeidiensthundeführer legitimieren können.

(2) In öffentlichen Anlagen ist es verboten, Hunde ohne geeigneten Führer auszuführen oder frei herumlaufen zu lassen sowie sie auf Kinderspielflächen mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen.

(3) Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, dass diese öffentliche Anlagen und Gehflächen öffentlicher Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen. Zur Beseitigung eingetretener Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander gleicher Weise unverzüglich verpflichtet. Führer von Hunden haben dafür geeignete Hundekotbeutel

oder entsprechend zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot geeignete Behältnisse mitzuführen.

## **§ 7 Ausnahmen**

(1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung können in begründeten Einzelfällen, für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden.

(2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Ziffer 5 gelten nicht für das Befahren durch Aufsichtspersonal und Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörden und des städtischen Betriebshofes im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.

## **§ 8 Zuwiderhandlungen**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Flächen auf und an öffentlichen Straßen, auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen

1. entgegen des § 2 Abs. 1 Ziff. 1 sich zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln – auf einige Dauer – niederlässt und als Folge hiervon durch sein Verhalten andere Personen oder die Allgemeinheit belästigt oder gefährdet und die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt,
2. entgegen des § 2 Abs. 1 Ziff. 2 in aggressiver, aufdringlicher, bedrängender, behindernder oder störender Form sowie mit oder durch Minderjährige oder organisiert bettelt,
3. entgegen des § 2 Abs. 1 Ziff. 3 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet,
4. entgegen des § 2 Abs. 1 Ziff. 4 Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd benutzt oder verunreinigt, Verschmutzungen jeglicher Art vornimmt oder veranlasst,
5. entgegen des § 2 Abs. 1 Ziff. 5 Tiere, insbesondere Tauben und Wasservögel, durch auslegen oder ausstreuen von Futtermitteln anlockt und füttert,
6. entgegen des § 2 Abs. 1 Ziff. 6 Blumen, Sträucher, Zweige und Früchte entfernt,
7. entgegen des § 2 Abs. 1 Ziff. 7 Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt,
8. entgegen des § 2 Abs. 1 Ziff. 8 Speichel ausspuckt,
9. entgegen des § 2 Abs. 1 Ziff. 9 Buchstabe a) an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate, Anschläge oder sonstige Werbemittel anbringt oder anbringen lässt,
10. entgegen des § 2 Abs. 1 Ziff. 9 Buchstabe b) diese Flächen beschriftet, bemalt oder besprüht, oder sie beschriften, bemalen oder besprühen lässt, ohne eine Erlaubnis des Eigentümers oder sonstiger Verfügungsberechtigter eingeholt worden oder die Handlung erlaubt ist,
11. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 10 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr nächtigt,
12. gegen § 2 Abs. 1 Ziff. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder Arbeiten über die sofortige Pannenbeseitigung hinaus vornimmt und dadurch andere belästigt oder stört,
13. entgegen des § 2 Abs. 2 Satz 1 Abfälle entsorgt ohne diese in die dafür bestimmten Abfallbehältnisse einzuwerfen,
14. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 Haus- oder Gartenabfälle oder gewerblichen Abfall in öffentlich aufgestellten Abfallbehältern entsorgt,
15. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 4 Wertstoffsammelcontainer oder deren Aufstellflächen zur Entledigung von Abfällen nutzt,
16. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 5 aufgetretene Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen

1. entgegen § 2 Abs. 3 Ziff. 1 außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball oder sonstigen störenden Gegenständen spielt, soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
2. entgegen § 2 Abs. 3 Ziff. 2 zeltet oder Wohnwagen/Wohnmobile aufstellt,
3. entgegen § 2 Abs. 3 Ziff. 3 ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anbietet oder verkauft, gewerblich Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet,
4. entgegen § 2 Abs. 3 Ziff. 4 Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken verteilt oder verteilen lässt,
5. entgegen § 2 Abs. 3 Ziff. 5 Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen befährt oder diese dort abstellt,
6. entgegen § 2 Abs. 3 Ziff. 6 sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
7. entgegen § 2 Abs. 3 Ziff. 7 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen benutzt, verunreinigt oder aufgräbt sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer entzündet,
8. entgegen § 2 Abs. 3 Ziff. 8 auf ausgewiesenen Grillplätzen ohne Genehmigung grillt,
9. entgegen § 2 Abs. 3 Ziff. 9 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benutzt,
10. entgegen § 2 Abs. 3 Ziff. 10 Denkmäler zweckfremd oder beschädigend nutzt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 4 Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen ohne Freigabe an die Öffentlichkeit oder nach Freigabe außerhalb der kenntlich gemachten Stelle betritt,
2. entgegen § 2 Abs. 5 auf öffentlichen Straßen in Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen Unterkünften außerhalb von Camping- und sonstigen dafür ausgewiesenen Plätzen übernachtet,
3. entgegen § 2 Abs. 6 Kraftfahrzeuge auf außerhalb der dafür vorgesehenen oder gekennzeichneten Flächen in öffentlichen Flächen auf und an öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen hält oder parkt,
4. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 1 Müllgefäße außerhalb der Abfuhrtage auf öffentlichen Straßen abstellt,
5. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 2 und 3 Abfallbehältnisse oder Sperrmüll verfrüht zur Abholung auf öffentlichen Straßen bereitstellt,
6. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 4 den Sperrmüll auf öffentlichen Straßen so lagert, dass Fußgänger und Fahrzeuge behindert werden,
7. entgegen § 3 Abs. 1 und 2 Plakatschläge nicht umgehend beseitigt,
8. entgegen § 4 Abs. 1 die Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde nicht Folge leistet,
9. entgegen § 5 Abs. 1 Bäume und Sträucher, die in öffentliche Straßen hineinragen, nicht so beschneidet, dass das Lichtprofil frei bleibt,
10. entgegen § 5 Abs. 2 Bäume und Sträucher nicht soweit zurückschneidet, dass Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen für Verkehrsteilnehmer gut sichtbar sind,
11. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 Hunde auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen unangeleint führt.
12. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 Hunde außerhalb bebauter Ortslagen nicht umgehend und ohne Aufforderung anleint, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden,

13. entgegen § 6 Abs. 2 Hunde in öffentlichen Anlagen ohne geeigneten Führer ausführt oder frei herumlaufen lässt, sowie diese mit auf Kinderspielplätze mitnimmt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt,
14. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 als Halter oder Führer eines Hundes eingetretene Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt
15. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 als Führer eines Hundes keine Hundekotbeutel oder entsprechend zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot geeignete Behältnisse nicht mitführt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 48 Abs. 2 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(5) Gemäß § 48 Abs. 3 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4, 5, 6, 7, 9 und 11 sowie § 2 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9 und 10 eingezogen werden.

(6) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 48 Abs. 4 Nr. 2 POG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Stadtverwaltung Mayen.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Die Gefahrenabwehrverordnung vom 24.07.1997 zuletzt geändert am 15.10.2008 zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt tritt mit dem Inkrafttreten dieser Gefahrenabwehrverordnung außer Kraft.

56727 Mayen, den \_\_.\_\_.2019  
Stadtverwaltung Mayen  
als örtliche Ordnungsbehörde

(Wolfgang Treis)  
Oberbürgermeister